



Bewegt GESUND bleiben in NRW!

Durchführung des Rehabilitationssports in Nordrhein-Westfalen



Inhalt

1.	Glo	ossar	4
2.	Gru	ındlagen des REHASPORTs in Deutschland	4
	2.1.2.2.2.3.	Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports Vergütungsvereinbarung	5
3.	Har	ndlungsgrundsätze zur Umsetzung der Vereinbarungen	6
	3.1. 3.2. 3.3. 3.4. (Form	Institutionskennzeichen Verfahren bei Vertragsverstößen Unzulässigkeit von zusätzlichen Vergütungsforderungen Verpflichtende Verwendung des Beratungsprotokolls (Formular B) bzw. der Leistungsvereinbarung ular LV)	6 6
4.	Org	ganisatorische Rahmenbedingungen für die Arbeit in REHASPORT-Gruppen	8
	4.1. 4.2. 4.3. 4.4. 4.5. 4.6. 4.7. 4.8.	Aufgaben des Leistungserbringers Meldung aller Gruppen an die Kostenträger Verpflichtende Verwendung des Musters 56 Notwendige Voraussetzungen zur Teilnahme am Gruppenangebot Teilnahmebestätigung und Anwesenheitsliste Ablehnung von Teilnehmern Einrichtung von Angeboten in alternativen Sportstätten REHASPORT eindeutig kennzeichnen	8 9 9 10 10
5.	Dur	rchführungsbestimmungen im REHASPORT	
	5.1.5.2.5.3.5.4.5.5.5.6.	Zertifizierte, lizensierte Übungsleiter Genehmigung von REHASPORT durch die Rehabilitationsträger (Kostenträger) Der betreuende Arzt im REHASPORT Qualitätsmanagement im REHASPORT Vom REHASPORT ausgeschlossene Maßnahmen Datenschutz und Datensicherheit	12 13 13 14
6. Z		tifizierung von REHASPORT-Angeboten durch REHASuPPORT – Service- und erungszentrum des Landessportbundes NRW	14
	6.1. 6.2. 6.3. 6.4. 6.5.	Was ist REHASuPPORT? Vorteile Voraussetzungen Der Anerkennungsprozess Kontakt und Information	14 15 16
R		nuellen	17

1. Glossar

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

REHASPORT = Rehabilitationssport ist in Deutschland als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation im Sozialgesetzbuch gesetzlich verankert (§ 44 SGB IX). REHASPORT ist eine vom Arzt verordnete ergänzende Leistung zur Rehabilitation chronisch kranker, von Behinderung bedrohter oder behinderter Menschen. REHASPORT wirkt mit den Mitteln des Sports ganzheitlich auf die Gesundheit ein.

Leistungserbringer = Leistungserbringer von REHASPORT können alle eingetragenen Sportvereine oder Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW werden.

Rehabilitationsträger = Das sind alle gesetzlichen Krankenkassen, gesetzlichen Unfallversicherungsträger, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie das Beihilferecht (Bund, Länder & Kommunen). Diese werden im REHASPORT auch oftmals Kostenträger genannt.

2. Grundlagen des REHASPORTs in Deutschland

Der REHASPORT in Deutschland basiert auf den Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX (Ergänzende Leistungen, REHASPORT in Gruppen).

Über die praktische Umsetzung dieses Gesetzes haben sich die gesetzlichen Krankenkassen, die Sportverbände (Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)) und der Deutsche Behindertensportverband (DBS) sowie weitere Selbsthilfeorganisationen in der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining verständigt. Diese liegt in der Fassung vom 01. Januar 2011 vor.

Die Rahmenvereinbarung wird wirksam, sofern Verträge zwischen den Rehabilitationsträgern und den sogenannte Trägerverbänden des REHASPORTs (DOSB und DBS sowie BRSNW und Landessportbund NRW) abgeschlossen wurden.

Vertrag Ersatzkassen

Auf Bundeseben wurde die "Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom 01. Januar 2012" zwischen DOSB/DBS und den im Verband der Ersatzkassen (vdek) zusammengeschlossenen Ersatzkassen (BARMER GEK, Techniker Krankenkasse, DAK, KKH-Allianz, HEK, HKK) geschlossen. Ergänzend zu den vertraglichen Grundlagen wurde eine neue "Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab dem 01.01.2016" und eine "Ergänzungsvereinbarung vom 01.01.2016 zu § 3 Abs. 4" zwischen den oben genannten Vertragspartnern vereinbart.

Vertrag Primärkassen

Für Nordrhein-Westfalen wurde der "Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2016" zwischen dem Landessportbund NRW und den Primärkassen (AOK Rheinland/Hamburg, AOK NORDWEST, BKK-Landesverband NORDWEST, Knappschaft, IKK classic, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, den NRW-Vertretungen der Deutschen Rentenversicherung/Knappschaft Bahn/See) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Alterskasse geschlossen.

Die Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports als ergänzende Leistung nach § 28 SGB VI i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX vom 01.01.2016 zwischen der Deutschen Rentenversicherung, Bund (DRV Bund) dem DBS, dem DOSB und der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herzkreislauferkrankungen e.V.(DGPR) gilt als weitere Grundlage für den REHASPORT in Deutschland.

Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des REHASPORTs in Herzgruppen

Als weitere Grundlage haben die DGPR und der Verband der Ersatzkassen (vdek) am 01. September 2011 die Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Herzgruppen verabschiedet. Dazu ergänzend wurde die Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport in Herzgruppen vom 01.01.2016 beschlossen.

Die Inhalte der Rahmenvereinbarung und der beiden Durchführungsvereinbarungen sind für alle Anbieter des REHASPORTs bindend.

2.1. Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining

Im Rahmen der Novellierung der Rahmenvereinbarung zum 01.01.2011 wurden Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen, die aus den Praxiserfahrungen und den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig wurden.

Insbesondere sind folgende Änderungen für die Praxis wichtig:

- REHASPORT findet als gemeinsames Sporttreiben in festen Gruppen statt.
- Ausgeschlossen werden Maßnahmen, die Übungen an technischen Geräten beinhalten.
- Die in der Rahmenvereinbarung genannte Anzahl an verordneten Übungseinheiten (ÜE)
 (i.d.R. 50 ÜE im allgemeinen REHASPORT, 90 ÜE im Herzsport, 120 ÜE für ausgewählte
 Indikationen) ist ein Richtwert, von dem abgewichen werden kann.
- Grundsätzlich sind weitere Verordnungen im unmittelbaren Anschluss an Erstverordnungen oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn sie im Einzelfall notwendig, geeignet und wirtschaftlich sind.

Grundsätzlich kann REHASPORT weiter verordnet werden, wenn das Rehabilitationsziel noch nicht erreicht ist oder weiter abgesichert werden muss. Weitere Verordnungen werden im Einzelfall auf Eignung, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Grundsätzlich muss vom verordnenden Arzt auf der jeweiligen Verordnung eine ausführliche, schriftliche Begründung vorgenommen werden (vgl. Muster 56, erste Seite unten sowie 15.2 Abs. 5 Rahmenvereinbarung).

2.2. Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports

Das Anerkennungsverfahren im Landessportbund NRW von REHASPORT-Angeboten nach § 44 SGB IX erfolgt für alle Indikationen online über "REHASUPPORT – Service- und Zertifizierungszentrum des Landessportbundes NRW" (www.rehasupport.nrw).

Die Vereine als Träger der REHASPORT-Gruppen (Leistungserbringer) werden durch die Zertifizierung von REHASupPORT beauftragt, die Leistung in der vorgegebenen Form zu erbringen.

Sie stehen zu den Rehabilitationsträgern nicht in einem direkten Vertragsverhältnis.

2.3. Vergütungsvereinbarung

Der REHASPORT wird als vollfinanzierte Sachleistung von den Kostenträgern erbracht. Mit den Beträgen müssen alle Kosten gedeckt werden, die bei der Durchführung entstehen (auch die sog. Overhead-Kosten wie Verbandsbeiträge, Versicherungen, Verwaltungskosten des Vereins, Nutzungsgebühr für Hallen oder Schwimmbäder usw.).

Vergütungssätze und Abrechnungspositionsnummern (APN) ab dem 01.01.2016

REHASPORT	Teilnehmerzahl	APN	Vergütungssatz pro TN pro Übungseinheit
Allgemeiner Rehabilitationssport	max. 15 TN	604503	5,25€
Kindergruppen (bis 14 J)	max. 10 TN	604511	7,80 €
Schwerstbehinderte Erwachsene	max. 7 TN	604507	11,00 €
Schwerstbehinderte Kinder (bis 14 J)	max. 5 TN	604513	13,00 €
Wasserangebote	max. 15 TN	604509	6,50 €
Wasserangebote Kinder (bis 14 J)	max. 10 TN	604512	10,50 €
Stärkung des Selbstbewusstseins	max. 12 TN	604510	11,00 €
Herzgruppen	max. 20 TN	604504	8,00 €
Kinderherzgruppen	max. 10 TN	604508	11,00€

3. Handlungsgrundsätze zur Umsetzung der Vereinbarungen

3.1. Institutionskennzeichen

Das Vorhandensein eines Institutionskennzeichens (IK) ist eine Grundvoraussetzung, um eine Zertifizierung im REHASPORT zu erhalten. Das IK darf nicht mit der vom Landessportbund NRW vergebenen Vereinskennziffer (VKZ) verwechselt werden. Das IK wird kostenfrei vom Verein bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen unter www.arge-ik.de beantragt.

3.2. Verfahren bei Vertragsverstößen

Die Art der Regelverstöße ist in § 8 des Vertrages mit den Primärkassen in NRW und § 14 Abs. 4 des Vertrages mit den Ersatzkassen geregelt und als Zusammenstellung "Vertragsverstöße aufgrund der Durchführungsbestimmungen im REHASPORT" zu finden unter:

www.rehasupport.nrw → Qualität im REHASPORT → Gesetzliche Grundlagen

Grundsätzlich können bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinbarungen Maßnahmen wie der Widerruf der Zertifizierung (für einzelne aber auch für alle Angebote des Vereins und/oder Vertragsstrafen eingeleitet werden (siehe § 8 Vertrag Primärkassen und § 14 Abs. 2 Vereinbarung Ersatzkassen).

3.3. Unzulässigkeit von zusätzlichen Vergütungsforderungen

Für behinderte und von Behinderung bedrohten Menschen besteht ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am verordneten REHASPORT, ohne dass dies von Mitgliedschaft (Beiträge), Zu- oder Vorauszahlungen oder anderen finanziellen Beteiligungen (z.B. Eintrittsgelder) abhängig gemacht werden darf. REHASPORT ist als gesetzliche Pflichtleistung zuzahlungsfrei zu erbringen.

Weitere privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Verein und den Teilnehmern am REHASPORT sind möglich und in gewissem Maße auch sinnvoll. Hierbei sollte mit dem Teilnehmer

vereinbart werden, dass er Kosten aufgrund zusätzlicher Angebotsnutzung (z.B. Gesundheitssportangebote), abweichend von der ärztlichen Verordnung (verordnete Teilnahmen pro Woche), selbst trägt. Die zusätzlichen Angebote des Vereins sind unabhängig vom REHASPORT und dürfen auch nicht als REHASPORT oder ähnlich (z.B. Reha Plus Angebote) bezeichnet werden.

Die Krankenkassenverbände begrüßen eine Mitgliedschaft in den REHASPORT-Gruppen auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Gruppe oder im Verein ist jedoch für die Teilnahme am REHASPORT für die Dauer der Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers nicht zulässig.

Weiterhin darf es nicht zu einer Ungleichbehandlung von Teilnehmern mit und ohne Mitgliedschaft kommen.

Es empfiehlt sich, jegliche privatrechtliche Vereinbarung im Vorfeld auf Widersprüche zu den aktuell gültigen Grundlagen zu prüfen.

Achtung: Gesetzliche Grundlagen gehen vor Vereinssatzung. Vorgaben in einer Satzung, dass nur Vereinsmitglieder am Sport teilnehmen dürfen sind keine Rechtfertigung, die Teilnahme am REHASPORT ohne Mitgliedschaft im Verein zu verweigern. Solch ein Vorgehen ist gesetzeswidrig und verboten.

Weiterhin sind zwei Abrechnungen pro Teilnehmer an einem Tag nicht zulässig. Ausnahmen sind die Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins.

Regress

Die bestehende Rechtslage gestattet es weder dem Trägerverband des REHASPORTs (Landessportbund NRW) noch dem Leistungserbringer (Verein), die Teilnehmer wegen schuldhaft versäumter Übungsveranstaltungen in Regress zu nehmen.

Regelmäßigkeit

Der Teilnehmer hat je nach Verordnung 18, 24, 30 bzw. 36 Monate Zeit, die genehmigte Anzahl an Übungsveranstaltungen zu besuchen. Es ist jedoch zu vermerken, dass nur eine regelmäßige Teilnahme einen Übungseffekt erzielt. Deshalb kann der Teilnehmer bei unregelmäßiger, dreimal unentschuldigter Teilnahme von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Bei unentschuldigtem Fehlen von sechs zusammenhängenden Wochen endet grundsätzlich die Finanzierungsverpflichtung der Rehabilitationsträger. Die bis dahin durchgeführten Leistungen können abgerechnet werden. Auf der Abrechnung ist der Hinweis über den Grund des Abbruchs zu dokumentieren und der Rehabilitationsträger zu informieren.

Erhebung von Vorleistungen

Eine finanzielle Vorleistung durch die Teilnehmer und Rückerstattung von Kosten nach Bezahlung durch die Kasse zur Absicherung von Fehlstunden ist nicht zulässig.

3.4. Verpflichtende Verwendung des Beratungsprotokolls (Formular B) bzw. der Leistungsvereinbarung (Formular LV)

Die Verwendung des bundeseinheitlichen "Beratungsprotokolls" (Formular B) oder der "Leistungsvereinbarung Rehabilitationssport" (Formular LV) ist seit vielen Jahren obligatorisch. Aufgrund der ausführlicheren Inhalte und des höheren Praxisbezugs empfiehlt der Landessportbund NRW die Verwendung der Leistungsvereinbarung (LV).

Bei Nichtverwendung des Beratungsprotokolls oder der Leistungsvereinbarung ist es von Seiten des Vereins nicht möglich nachzuweisen, dass korrekt beraten wurde. Dementsprechend wird dieses Verhalten mit einem Vertragsverstoß gleichgesetzt. Im Zweifelsfall liegt die Nachweispflicht beim Verein.

4. Organisatorische Rahmenbedingungen für die Arbeit in REHASPORT-Gruppen

Die Sportvereine als Träger eines REHASPORT-Angebotes müssen auf der Basis der bestehenden Verträge und Vereinbarungen zum REHASPORT gewisse Rahmenbedingungen erfüllen, damit sie als Leistungserbringer anerkannt werden können.

4.1. Aufgaben des Leistungserbringers

- Klärung der personellen Voraussetzungen und Gewährleistung einer Kommunikations- und Informationsstruktur (Gewinnung und Betreuung der Ärzte, Übungsleiter und ggf. weiterer Fachkräfte)
- Schaffung der organisatorischen Rahmenbedingungen (Sportstätte, Sportgeräte)
- Beantragung eines Institutionskennzeichens bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen
- Beantragung der Anerkennung als Leistungserbringer von REHASPORT nach § 44 SGB IX
- Zertifizierung der einzelnen REHASPORT-Angebote über REHASupPORT Service- und Zertifizierungszentrum des Landessportbundes NRW
- Sicherstellung der vertragskonformen Durchführung der REHASPORT-Angebote
- Öffentlichkeitsarbeit
- Betreuung der Teilnehmer (Anmeldung, Information, Besuch, Beratungsgespräch)
- Abrechnung mit Krankenkassen, Rentenversicherungen, der Bezirksregierung oder den Teilnehmern
- Sicherstellung der Beachtung der Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel)
- Förderung von außersportlichen Aktivitäten zur gesunden Lebensführung (Seminare und Vorträge zu verschiedenen Themen, z.B. Ernährungsberatung, Psychologie)
- Bereitstellung einer Notfallausrüstung für Herzsportgruppen

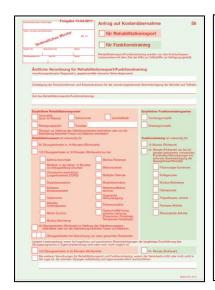
4.2. Meldung aller Gruppen an die Kostenträger

Der Landessportbund NRW als Trägerverband des REHASPORTs ist verpflichtet den Krankenkassenverbänden alle zertifizierten Gruppen und Änderungen in den Zertifizierungen regelmäßig mitzuteilen. Nur für die Teilnehmer in diesen REHASPORT-Gruppen können Abrechnungen durchgeführt werden. Bei der Abrechnung ist auf der Teilnahmebestätigung die Zertifizierungsnummer (Angebotsnummer) der REHASPORT-Gruppe anzugeben.

Die Vereine als Leistungserbringer des REHASPORTs sind in der Ausgestaltung ihrer Angebote im definierten Rahmen frei. Änderungen bei den Rahmenbedingungen, insbesondere bei den zertifizierten Elementen wie Übungsleiter, Ort, Uhrzeit usw. müssen in REHASUPPORT eingetragen werden und bedürfen der Genehmigung durch REHASUPPORT (Teilprüfung).

Bei Nichtbeachtung verfällt die Abrechnungsfähigkeit des jeweiligen Angebots. Eine ständige Aktualisierung der Angaben liegt im Interesse des Vereins, da die Zertifizierungsdaten sowohl im Internet publiziert, als auch an die Kostenträger weitergegeben werden.

4.3. Verpflichtende Verwendung des Musters 56





Für die Verordnung von REHASPORT darf ausschließlich der hierfür verbindlich vorgeschriebenen Verordnungsvordruck (Muster 56) verwendet werden (§ 2 Abs. 1 Vertrag Primärkassen und § 6 Abs. 1 Vereinbarung Ersatzkassen). Änderungen an den vorgegebenen Verordnungen sind generell unzulässig. Alle Zuwiderhandlungen stellen einen Vertragsverstoß dar.

Der Empfehlung des Arztes in Bezug auf die Häufigkeit (ein-, oder zwei-, in seltenen Fällen

dreimal/Woche) ist grundsätzlich nachzukommen. Bei notwendigen Änderungen ist eine neue Verordnung und/oder die erneute Genehmigung durch den Rehabilitationsträger einzuholen.

Eine weitere Form der Verordnungsvordrucke stellt die "Verordnung von Rehabilitationssport oder Funktionstraining G0850" dar. Hierbei ist der Rehabilitationsträger die Deutsche Rentenversicherung. Dieser Vordruck wird direkt in den Rehabilitationseinrichtungen ausgestellt und gilt als feste Kostenzusage.

4.4. Notwendige Voraussetzungen zur Teilnahme am Gruppenangebot

Die Rahmenvereinbarung schreibt vor, dass "behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verfügen" müssen.

Ein Verein entscheidet eigenständig, ob ein Versicherter aufgrund der vorliegenden ärztlichen Verordnung in dem von ihm eingerichteten Angebot aufgenommen werden kann bzw. welche seiner Gruppen für die Teilnehmer am besten geeignet ist. Sollte der Verein Zweifel daran haben, dass durch die Teilnahme an seinem Angebot die Vorgaben der ärztlichen Verordnung erfüllt werden können, ist es ratsam den betreuenden Arzt der Gruppe einzubeziehen. Wenn der Verein kein geeignetes Angebot vorhält, kann es sinnvoll sein davon abzusehen, den Versicherten aufzunehmen.

4.5. Teilnahmebestätigung und Anwesenheitsliste

Teilnahmebestätigung





Im Rahmen der Einführung der neuen Vergütungssätze (zum 01.01.2016) durch die Rehabilitationsträger wurde die Teilnahmebestätigung (Unterschriftenliste) aktualisiert. Diese verfügt nun über die Möglichkeit, die Teilnahme an den verschiedenen Angebotskategorien zu vermerken und beinhaltet die neuen Abrechnungspositionsnummern insbesondere für REHASPORT-Angebote für Kinder. Die alten Vordrucke dürfen bis zum 30.06.2016 eingesetzt werden. Ab dem 01.07.2016 ist die neue Teilnahmebestätigung zu verwenden.

Das Mischen der Kostenpositionen 604503 (allg. Rehabilitationssport) und 604509 (Rehabilitationssport im Wasser) ist möglich. Sinnvoll ist allerdings die Benutzung von zwei Unterschriftenlisten.

Achtung: Die schriftliche Bestätigung der tatsächlichen Teilnahme erfolgt ausschließlich vom Versicherten persönlich, unmittelbar vor, während oder unmittelbar nach Beendigung jeder Übungsveranstaltung. Ausnahme hiervon stellen geistig- und schwerstbehinderte Menschen dar. In diesen Fällen ist es möglich, dass der Übungsleiter oder ein Betreuer die Teilnahmebestätigung vornimmt.

Zur Vermeidung fehlerhafter Abrechnungen ist dringend anzuraten, dass besonderes Augenmerk auf die Teilnahmebestätigung gelegt wird. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, diese Aufgabe bei dem jeweiligen Übungsleiter anzusiedeln. Diese kennt die Teilnehmer der Gruppe und kann leicht feststellen, ob bei der Übungsveranstaltung Teilnahmebestätigungen in den Unterlagen fehlen.

Der Übungsleiter bescheinigt vor Abrechnung mit den Kostenträgern (Zwischenabrechnung u. Endabrechnung) durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Unterschriftenliste des Versicherten.

Anwesenheitsliste

Auf einer Anwesenheitsliste, die für jede Gruppe geführt werden muss, werden die Gruppenmitglieder namentlich aufgelistet. Der Übungsleiter kontrolliert und registriert pro Übungsstunde die Anwesenheit. Damit kann der Verein die Gruppengröße nachweisen und bestätigen, dass es sich um eine feste Gruppe handelt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Gruppenwechsel erfolgen (z.B. bei Schichtdienst).

4.6. Ablehnung von Teilnehmern

Eine Ablehnung von Teilnehmern mit genehmigter Verordnung ist nur auf Grund der maximalen Teilnehmerauslastung der Gruppe oder auf Grund fehlender Voraussetzungen der Teilnehmer zur Teilnahme an der Gruppe möglich.

4.7. Einrichtung von Angeboten in alternativen Sportstätten

Für die Durchführung von REHASPORT wird nicht unbedingt eine große Sporthalle benötigt. Vereine können an jedem Ort, der die Rahmenbedingungen zur Durchführung von REHASPORT erfüllt, REHASPORT anbieten. Dies schließt auch Altenheime und Pflegeeinrichtungen ein. Folgende Bedingungen muss die Sportstätte erfüllen:

- Max. Gruppengröße ergibt sich aus der Größe der Sportstätte (pro Teilnehmer ≥ 5 m² an Land, ≥ 3,5 m² im Wasser)
- Umkleiden & WC müssen zu Verfügung stehen
- Nutzung der sanitären Anlagen muss kostenlos sein
- Deckenhöhe von mindestens 2,5 m
- Lüftung sollte vorhanden sein

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien der Sportstätten wurde im Rahmen der Neuausrichtung des Anerkennungsverfahrens von REHASPORT-Angeboten eine entsprechende Checkliste entwickelt.

4.8. REHASPORT eindeutig kennzeichnen

Die Zertifizierung von REHASPORT-Angeboten ist ein Qualitätsmerkmal, mit dem jeder Verein in der Öffentlichkeit werben kann und sollte. Allerdings ist es hierfür erforderlich, dass eine eindeutige Abgrenzung zwischen den nach § 44 Abs. 3 SGB IX zertifizierten REHASPORT-Angeboten und allen anderen Vereinsangeboten erfolgt.

Die Teilnehmer müssen darüber informiert werden, in welcher Art von Angebot sie sich befinden. Dies gilt auch für die Außendarstellung in Vereinszeitschriften, in Presseveröffentlichungen, im Internet oder in Newslettern.

Die Beachtung der anerkannten REHASPORT-Sportarten im Rahmen der Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes erfordert i. d. R. die Verwendung verschiedener Inhalte. Elemente anderer Sportarten können in den REHASPORT eingebunden werden, wenn diese der Zielerreichung des REHASPORTs dienen (z. B. Tanzen, Yoga).

5. Durchführungsbestimmungen im REHASPORT

5.1. Zertifizierte, lizensierte Übungsleiter

Ein zentrales Element bei der Zertifizierung stellt der Übungsleiter dar. Sie ist der Bezugspunkt für die Teilnehmer am REHASPORT zu der eine Vertrauensbasis aufgebaut wird. Der Übungsleiter muss während der gesamten Übungseinheit anwesend sein. Innerhalb der Übungseinheit findet kein Übungsleiterwechsel statt. Auch hat der Übungsleiter während der Übungseinheit keine anderen Gruppen oder Einzelpersonen zu beaufsichtigen.

Beim REHASPORT müssen die Einheiten von Übungsleitern geleitet werden, die aufgrund eines besonderen Qualifikationsnachweises (gültige Lizenz) eine fachkundige Anleitung und Überwachung der Gruppe bieten können. Im REHASPORT benötigt der Übungsleiter u. U. mehrere Profilausbildungen. Das Profil der Lizenz gibt vor, welche Gruppen betreut werden dürfen.

Die folgende Übersicht ermöglicht einen Überblick, welche Indikationen und Profile es im REHASPORT gibt und welche Qualifikationen zur Durchführung des REHASPORT-Angebots benötigt werden:

Indikationsbereich im REHASPORT	Beispiele für Erkrankungen (Profile)	Profile Übungsleiter/- in-B-Lizenz Sport in der Rehabilitation
Orthopädie	Wirbelsäulenerkrankungen, Glasknochenerkrankung, Gelenkschäden (Polyarthrose, Endoprothesen), Amputationen/Gliedmaßenschäden, Muskelerkran- kungen (Muskeldystrophie), Fibromyalgie, Morbus Bechterew, Osteoporose, Rheuma,	Orthopädie
Innere Medizin	Mukoviszidose, Chronisch obstruktive Lungenkrankheit (COPD), Atemwegserkrankungen, Gefäßerkrankungen/Periphere arterielle Verschlusskrankheiten, Asthma/Allergie, Diabetes mellitus, Nierenerkrankungen/-versagen, Adipositas	Innere Medizin Sport bei Diabetes (nur Diabetes-Gruppen)
Herzerkrankungen	Herz-/Kreislauferkrankungen, Herzinsuffizienz, Ischämische Herzkrankheiten, Herzklappenerkran- kungen, Herzrhythmusstörungen, Herzmuskelerkran- kungen, Koronare Herzerkrankung	Innere Medizin Sport in Herzgruppen
Sensorik	Sehbehinderung/Blindheit, Hörschädigungen/ Gehörlosigkeit	Sensorik

Neurologie	Zerebrale Bewegungsstörungen, Parkinson, Schlag- anfall, Poliomyelitis, Multiple Sklerose, Spina Bifida, Epilepsie, Querschnittslähmung, Schwere Lähmung (Paraparese, Paraplegie, Tetraparese, Tetraplegie), Organische Hirnschädigungen (Schädel-Hirntrauma, Tumore, Infektion, vaskulären Insult), Polyneuro- pathie, Demenz	Neurologie
Geistige Behinderung	Geistige Behinderung, Mehrfachbehinderungen, ADS	Geistige Behinderung
Psychomotorik	Psychomotorische Störungen, Aufmerksamkeits- Defizit-Syndrom (ADS)	Geistige Behinderung
Psychiatrie	Psychische Erkrankungen, Verhaltensstörungen, Abhängigkeitserkrankungen	Psychiatrie
Krebserkrankungen	Brustkrebsnachsorge, Prostata-/Blasenkrebsnachsorge	Sport in der Krebsnachsorge Orthopädie

Der Landessportbund NRW bietet seit 2015 Aus- und Fortbildungen sowie eigene Lizenzen Übungsleiter/-in B-Lizenz Sport in der Rehabilitation für die Profile "Orthopädie" und "Innere Medizin" sowie seit 2016 auch für die Profile "Neurologie" und "Geistige Behinderung" an.

Die Qualität des Übungsleiters ist zu einem Großteil für den Grad der Zielerreichung im Sinne der Rahmenvereinbarung mitverantwortlich. Daher ist es unerlässlich, dass der Übungsleiter regelmäßig an Fortbildungen teilnimmt. Diese Fortbildungen dienen ebenfalls zur Verlängerung der Lizenzgültigkeit. Sobald die Lizenz des Übungsleiters ihre Gültigkeit verliert, ist auch das Angebot nicht mehr zertifiziert und somit nicht mehr abrechnungsfähig.

5.2. Genehmigung von REHASPORT durch die Rehabilitationsträger (Kostenträger)

Im Rahmen der Genehmigung von REHASPORT ist bei den drei maßgeblichen Rehabilitationsträgern Folgendes zu beachten:

Rentenversicherung (DRV):

Sobald die Verordnung durch die Rehabilitationseinrichtung ausgestellt wurde, gilt diese als genehmigt. Es bedarf keiner zusätzlichen Kostenzusage. REHASPORT wird i. d. R. für einen Zeitraum von sechs Monaten verordnet und genehmigt. Der Versicherte hat nach Beendigung der stationären Rehabilitationsmaßnahme drei Monate Zeit mit der Teilnahme an einem Übungsangebot zu beginnen. Der sechsmonatige Zeitraum startet mit dem Datum der ersten Teilnahme. Das Ende der Kostenübernahme tritt ein, wenn das Ende des Durchführungszeitraumes erreicht ist.

Erhält der Versicherte danach eine Verordnung vom behandelnden Arzt, so kann die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) davon die bereits von der Rentenversicherung übernommenen Übungseinheiten abziehen.

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV):

Nach der Verordnung des REHASPORTs durch einen Vertragsarzt der kassenärztlichen Vereinigung (KV) kann der Versicherte sich eine zertifizierte Gruppe heraussuchen und diese auf der Verordnung eintragen.

Die vollständig ausgefüllte Verordnung wird nun der Krankenkasse vorgelegt, welche nach einer Prüfung i. d. R. die Kostenübernahme erklärt. Diese Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse befindet sich auf der Verordnung und beinhaltet Beginn, Ende und Umfang (Anzahl Übungseinheiten) der Maßnahme. Nur für die hier bestätigten Leistungen gilt die Zusage der Krankenkasse. Voraussetzung ist, dass ein Leistungsanspruch gegenüber der Krankenkasse weiter besteht. Bei einem Krankenkassenwechsel erlischt die Zusage mit dem Datum, an dem die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse endet.

Private Krankenversicherung (PKV):

Die Kosten für den REHASPORT werden durch den Versicherten übernommen. Unter Umständen können die Teilnehmenden Kosten bei der Versicherung geltend machen. Dies sollte der Versicherte vor Beginn der Maßnahme abklären. Das Führen einer Unterschriftenliste wird empfohlen.

5.3. Der betreuende Arzt im REHASPORT

Jeder Leistungserbringer von REHASPORT (Sportverein) benötigt mindestens einen betreuenden Arzt. Die Aufgabe des betreuenden Arztes in allgemeinen REHASPORT-Gruppen besteht darin, dem Übungsleiter und den Teilnehmern beratend zur Seite zu stehen. Allerdings ist eine Anwesenheit während der Übungseinheiten nicht notwendig. Nur in Herzsport-Gruppen ist eine persönliche Anwesenheit des Arztes verpflichtend, um eine Betreuung und Überwachung der Teilnehmer während der Übungseinheit zu garantieren. Der betreuende Arzt im REHASPORT benötigt keine spezielle Facharztausbildung.

Dem Arzt ist zu empfehlen, seine Versicherung vorab zu informieren, um rechtzeitig ggf. notwendige Ergänzungen bzgl. der Haftpflichtversicherung zu erwirken oder eine (Zusatz-)Versicherung abzuschließen.

Bei angestellten Ärzten ist über den Arbeitgeber zu klären, ob die Tätigkeit über die Arbeitgeberversicherung abgedeckt ist. Auf die Regelungen beim Sport in Herzgruppen wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

5.4. Qualitätsmanagement im REHASPORT

Da der REHASPORT eine gesetzlich verankerte Leistung ist und von den Kostenträgern finanziert wird, greift hier die Verpflichtung der Leistungserbringer zur Qualitätssicherung (§ 135a Abs. 1 SGB V). Diese Verpflichtung dient der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität insbesondere auch der REHASPORT-Angebote.

Alle Leistungserbringer sind verpflichtet am Qualitätssicherungsprogramm der Rehabilitationsträger teilzunehmen (Rahmenvereinbarungen Ziffer 19). Der Umfang der Qualitätssicherungsprogramme wird im Detail auf Bundes- und Landesebene geregelt. Der "Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssport" zwischen dem Landessportbund NRW und den Primärkassen auf Landesebene nimmt hierauf Bezug und legt folgende verpflichtenden Leistungen fest: Erstgespräch, Zertifizierung der Angebote, Teilnahme an unangemeldeten Audits (Beschwerde- und/oder Qualitätsaudit).

Weitere Instrumente des Qualitätsmanagements, wie beispielsweise die Teilnahme an Qualitätszirkeltagen oder die Messung der Teilnehmerzufriedenheit, können freiwillig durchgeführt werden.

5.5. Vom REHASPORT ausgeschlossene Maßnahmen

Laut § 4.7 Rahmenvereinbarung sind folgende Maßnahmen vom REHASPORT ausgeschlossen:

- die vorrangig oder ausschließlich auf Beratung und Einübung von Hilfsmitteln abzielen (z. B. Rollstuhlkurse),
- die vorrangig oder ausschließlich Selbstverteidigungsübungen oder Übungen aus dem Kampfsportbereich umfassen,
- die Übungen an technischen Geräten, die zum Muskelaufbau oder zur Ausdauersteigerung dienen
- Ausnahme: Training auf Fahrradergometern in Herzgruppen

Eine Zertifizierung und Kostenübernahme einzeltherapeutischer Maßnahmen im Rahmen des REHASPORTs ist ausgeschlossen. Als ergänzende Maßnahme und als Vereinsangebot hingegen werden diese Angebote empfohlen.

5.6. Datenschutz und Datensicherheit

Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass ausschließlich der jeweilige Teilnehmer und die zuständigen Vereinsmitarbeiter im Rahmen ihrer Aufgaben im REHASPORT die Teilnehmerunterlagen einsehen können. Verordnungen und Unterschriftenlisten sowie alle anderen teilnehmerbezogenen Daten sind unter Verschluss zu halten. Angaben zur Person des Versicherten und dessen Krankheiten unterliegen der Schweigepflicht.

6. Zertifizierung von REHASPORT-Angeboten durch REHASUPPORT – Service- und Zertifizierungszentrum des Landessportbundes NRW

6.1. Was ist REHASupPORT?



REHASupPORT wurde im August 2015 vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen zur internetbasierten Zertifizierung als Leistungserbringer von REHASPORT, d.h. der Angebotsprüfung von Rehabilitationsmaßnahmen nach §44 SGB IX, etabliert. Das Anerkennungsverfahren erfolgt für alle Indikationen und alle Sportvereine in NRW fachverbandsunabhängig.

REHASupPORT ist in den geschützten Bereich der Vereinsverwaltung des Landessportbundes NRW integriert. Damit werden die Daten auf einem sicheren Server gespeichert und vorhandene Daten können vom Verein genutzt werden.

6.2. Vorteile

- Umfangreiche telefonische und schriftliche Vereinsbetreuung
- Verwaltung von REHASPORT-Angeboten durch den Verein
- Verwaltung von Übungsleitern, Ärzten, Sportstätten durch den Verein
- Informationsbereitstellung via E-Mail
- Bereitstellung von Zertifikaten zum Download
- Bereitstellung von Formularen (Teilnahmebestätigung, Formular M etc.)
- Terminerinnerungsfunktion innerhalb der Plattform
- Umfangreiche Anwenderhilfen (FAQs, Hinweise etc)
- Komfortable und transparente Benutzerführung für die Dateneingabe

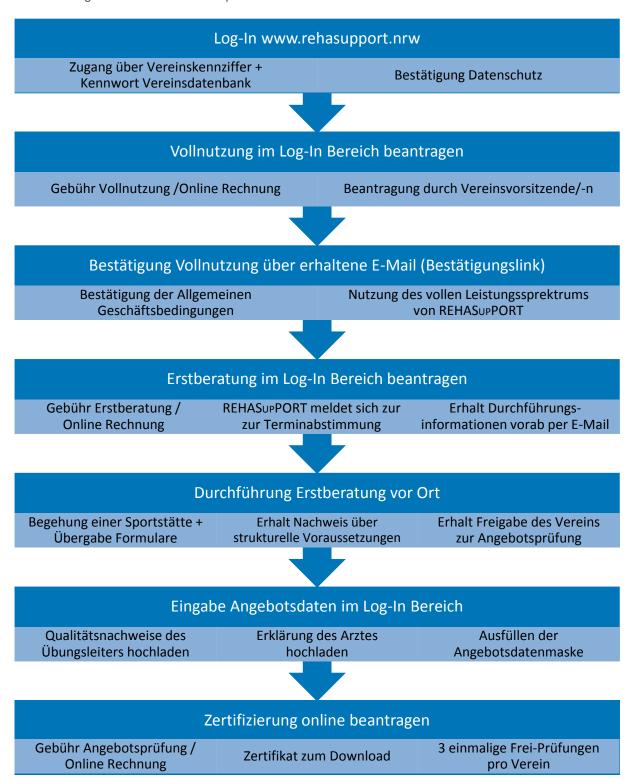
6.3. Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Anerkennung von Sportvereinen als Leistungserbringer von REHASPORT sind:

- Computer mit Internetzugang
- Login auf www.rehasupport.nrw mit der Vereinskennziffer
- Teilnahme an der Bestandserhebung
- Doppelmitgliedschaft (Stadtsportbund/Kreissportbund und Fachverband)
- Nachweis von Folgeangeboten innerhalb der Vereinsstruktur
- Regionale N\u00e4he der REHASPORT-Angebote zum Sitz des Vereins (= nicht jenseits von angrenzenden SSB/KSB)
- Nachweis eines Institutionskennzeichens (IK).

6.4. Der Anerkennungsprozess

Nachfolgend finden Sie den Anerkennungsprozess durch REHASupPORT – Service- und Zertifizierungszentrum des Landessportbundes NRW als Schaubild:



6.5. Kontakt und Information

Homepage: www.rehasupport.nrw
Service-Hotline: (02 03) 70 90 17 90
E-Mail: Service@rehasupport.nrw

Bezugsquellen

Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. Januar 2011: www.rehasupport.nrw \rightarrow Information und Hilfen \rightarrow Qualität im REHASPORT \rightarrow Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports (Primärkassen) vom 01.01.2016: www.rehasupport.nrw → Information und Hilfen → Qualität im REHASPORT → Gesetzliche Grundlagen

Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom 01. Januar 2012 (Ersatzkassen Bund): www.rehasupport.nrw → Information und Hilfe → Qualität im REHASPORT → Gesetzliche Grundlagen

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport (Ersatzkassen Bund) ab 01.01.2016: www.rehasupport.nrw → Information und Hilfen → Qualität im REHASPORT → Gesetzliche Grundlagen

Verbindlich vorgeschriebener Verordnungsvordruck der GKV (Muster 56) sowie der Verordnungsvordruck der DRV (G0850): www.rehasupport.nrw → Information und Hilfen → Formulare und Downloads

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg Tel. 0203 7381-777 Fax 0203 7381-616 Info@lsb-nrw.de www.lsb-nrw.de



unterstützt durch

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen



